

Gebührentarif

für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Ligerz

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1986 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygiene-gesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Ligerz

- Periodische Kontrollen** **Artikel 1**
Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 75.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 90.--.
- Nachkontrollen** **Art. 2**
Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 60.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 75.--.
- Andere Kontrollen** **Art. 3**
1 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

2 Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

3 Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 60.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 75.--.
- Anpassung der Gebühren** **Art. 4**
1 Die vorstehenden Gebühren werden jährlich durch den Gemeinderat der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

2 Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 01. Januar in Kraft. Sie müssen nicht vom KIGA genehmigt werden.

3 Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das KIGA zu genehmigen.
- Gebühren-inkasso** **Artikel 5**
1 Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur eingezogen.
2 Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

3 Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Ligerz dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Inkraftsetzung Artikel 6

1 Die Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 1995 nahm diesen Gebührentarif an.

2 Der Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das KIGA auf den 01. Januar 1996 in Kraft.

3 Er ersetzt den Gebührentarif vom 25. November 1981.

Ligerz, 28. November 1995

FUER DIE EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ

Die Präsidentin: *Hedy Tarkenton*

Die Sekretärin: *P. Niggler*

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. November 1995 aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Anzeiger für den Amtsbezirk Nidau Nr. 44 vom 3. November 1995 und Nr. 45 vom 10. November 1995 sowie im Amtsblatt Nr. 82 vom 4. November 1995 fristgerecht publiziert. Es sind keine Einsprachen dagegen eingegangen.

Ligerz, 19. Februar 1996 dn

Die Gemeindeschreiberin: *P. Niggler*

Vom Kantonalen Amt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit genehmigt.

Bern, 10. April 96

Der Amtsvorsteher:

Wink